

Hist. 2° 273

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen, &c.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,
&c. &c.

W W W W W

Das
mit Des
Herzogs zu Sachsen-Meynar
Fürstl. Durchl.

Wegen
reciprocirlicher Auslieferung
Derer DESERTEURS,
errichtete

CARTTEL

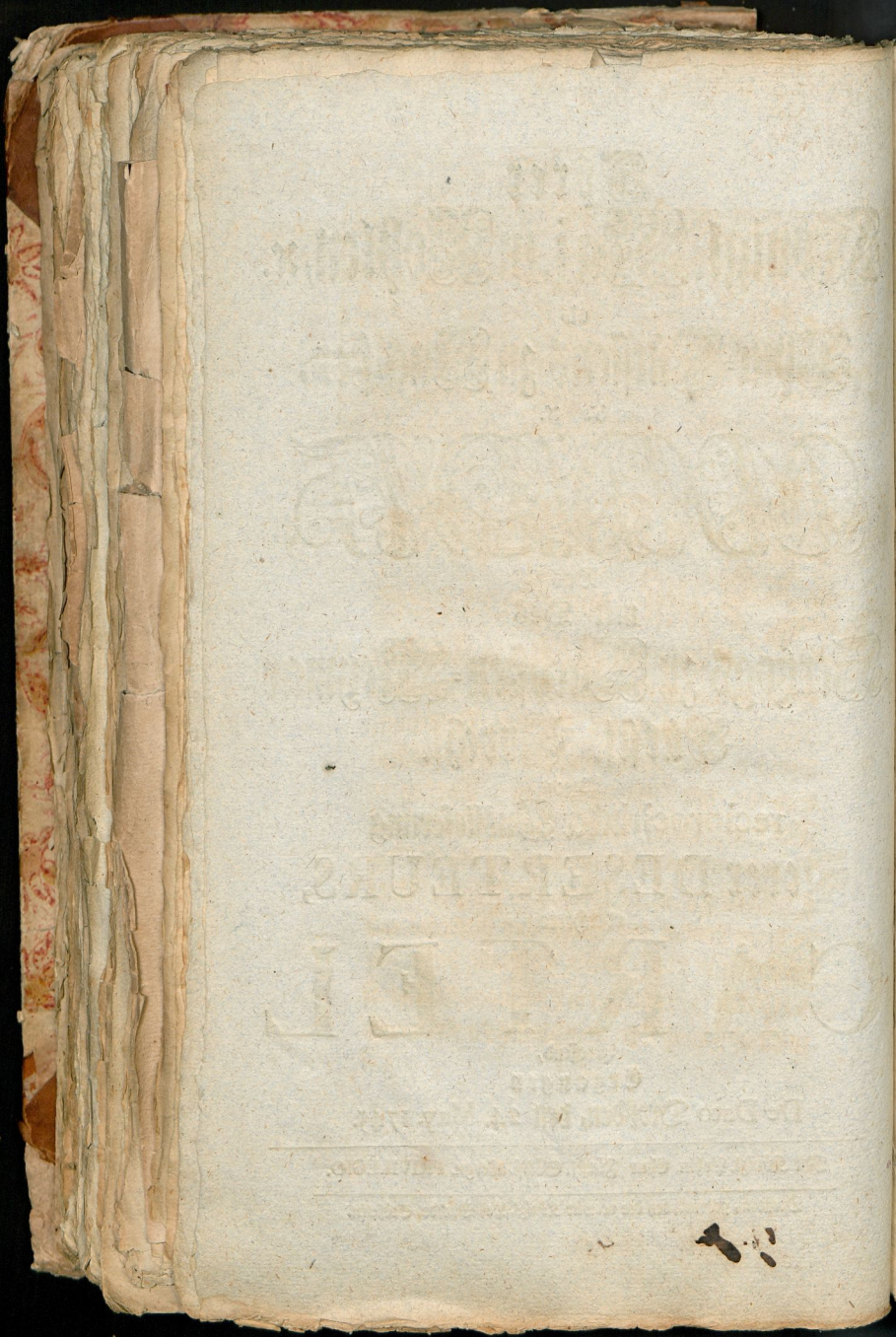
betreffend,
Ergangen
De Dato Dresden, den 24. May. 1745.

Mit Königl. Pohln. Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöfelin.

mp. J. 89. July. 1745.







Sir, Friedrich Au-
 gust, von Gottes
 Gnaden König in Pohlen,
 Groß-Hertzog in Lithauen, Neussen, Preussen,
 Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien,
 Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien,
 Severien und Ischernicovien zc. Hertzog zu
 Sachsen, Jälisch, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
 Marschall und Chur-Erzbischof, auch desselben Reichs
 in denen Landen des Sächsischen Reichthums, und
 an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit
 VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
 graf

graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, &c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creys-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schöfern, Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen, wie auch Unseren sämtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen; Wasmaassen zwischen Uns, und des Herzogs **Christi Augustis** zu Sachsen-Weymar Ebdem, anstatt der Anno 1733. getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

I.

Sollen alle und jede, sowohl bisherige als zukünftige Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 11. angemerckten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, so viel dererelben anfündig zu machen, sie seyn von der Cavallerie, oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creys-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pflegt, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Höhen Herren Pacifcenten, an frembde Puissancen überlassenen oder ausserhalb des Römischen Reichs dienenden Troupen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret, und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passports oder Abschiede

de herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, was dieselben nur, von eigenen oder frembden Gut, bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz oder des Orths Obrigkeit, in Verhaft genommen werden.

2.

So bald dieses erfolgt, ist der Officier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen respectivé Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Troupen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Rahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sambt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ubersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld, und anderen Sachen, bey sich gehabt, bekant zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Vierzehnen Tagen, zu bewerkstelligen, und zugleich, wegen der Zeit und des Orthes der Auslieferung, mit selbigem Abrede zu nehmen.

3.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreicht, und allem Unterschleif vorgebaut werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Troupen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Rahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen und auszuliefern.

X 3

Wie

Wie denn auch

4.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüßlich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und, wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu versorgen, welches denn bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preise angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlt wird.

6.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt von einem jeden abzugebenden Mann zu Fusse, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, von einem berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlt, und ein mehrers, unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Trohn-Gebühren, oder, wie es sonst Rahmen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

7.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem De-

Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen oder ihme fortzubeliffen, sich unterstehen, und dessen überwiefen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weiltäufigkeit eines Processes, gezogen, nichtwenger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Endgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekaufft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

8.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Oberrn, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hüffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Ambt oder Dorff den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orthes, oder der Obrigkeit, es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaassen respectivé Sechs und Zwölff Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

Allen Deferteurs, so vor Errichtung gegenwärtigen Cartels entwichen, und selbigem zu Folge, nummro auszuliefern sind, wird die Erlassung der Lebens-Strafe, auf den Fall, da deren Mein-End nicht mit andern Capital-Verbrechen cumuliret worden, Krafft dieses versprochen.

Es sind aber von gedachter Auslieferung pro praeterito sowohl, als pro futuro, Beyderseits Höchst- und Hohen Herren Pacifcenten Landes-Kinder, ingleichen die, so wieder Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List, entführet werden solten, und wieder dahin zu Kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreuet, und gemüßen in ihrem Vater-Lande alles billigen Schutzes; Da hingegen jedennoch in solchen Fällen, wes dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremdden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in Natura bey ihnen selbst oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Endgeld zu restituiren, außer dem aber deren Werth aus des Deferteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment, falls billigermaassen zu indemnistren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubengen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hohen Herren Pacifcenten Arméen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recroutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verlieren, nicht bloß stellen sollen.

Wolte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum

in sein Vater-Land begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchen Falls aber auch demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

13.

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist dießfalls nicht sowohl auf den Orth der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium, zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Höhen Herren Pacifcenten Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern, wohnen, und Landes-Herrlichen Schutzes gemessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angeessen wären.

14.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vater-Land zurück desertiret, ist wieder selbigen, weder während der dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Process und gewöhnlicher Poena Contumacia, noch, wenn derselbe wieder erlangt würde, mit der Lebens-Strafe, zu verfahren. Daserne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe, vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 12. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wolte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich, mit einem Abschiede, in sein Vater-Land zu dimitiren, kann aber, dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen

Gem Leibes. Strafe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, belegt werden.

15.

Wenn ein dergleichen Landes. Kind in sein Vater. Land beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänglich gelassen werden.

16.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschieht, billiger maassen arretiret werden, sind aber, zur Bestrafung, an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

17.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto Käntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben, als verdächtige Leuthe, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

18.

Wenn ein Deserteur mehreren, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meinydig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

19.

Haben Beyderseits Höchst. und Hohe Herren Pacicenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von Dato an Sechs nacheinander folgende Jahre, oder so lange, bis man Sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil. Etat, publiciret werden solle.

Damit

Samit nun jedermänniglich von diesem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartel Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Punkten genau und gehorsamst nachleben möge; So haben Wir dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil - Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen;

Des zu mehrern Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cansley Secret bedrucket worden. So geschehen und geben Dresden, am 24. Maji. 1745.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

publ. anno 1740.
aus dem unversich.
Ctbl. Bauschafft des
s. Ctbl. 1740.
der Kell. in Leipzig.
Johann in der Brunnst.

~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078





27 in the Rest 243

202

Ihrer
Königl. Maj. in Coblen, ꝛc.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,
ꝛc. ꝛc.

WMDMT

Das
mit Des
zu Sachsen-Meynar
Fürstl. Durchl.

Wegen
rocirlicher Auslieferung
DESERTEURS,

errichtete
RTELT

betreffend,
Ergangen
Dresden, den 24. May. 1745.

h. Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

druckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.

Handwritten signature

92

